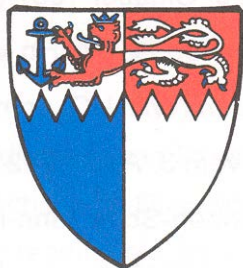


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 90 / 27.11.2018

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung
und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien
sowie Ton und Bild vom 2. November 2016 und 9. November 2016
(Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 2. November 2016 und 9. November 2016 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 2. November 2016 und 9. November 2016 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 77 vom 24.01.2017) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 7. November 2018 und 21. November 2018 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)“

2) **§ 3 Abs. 3 Nr. c** wird wie folgt neu gefasst:

„für die Studiengänge Musik und Medien sowie Ton und Bild: mindestens 2 Arbeitsproben auf einem von der Hochschule vorgeschriebenen Medienträger mit je einer schriftlichen Erläuterung dieser Produktion bzw. Arbeit (ca. 1 DIN A 4 Seite)“.

3) **§ 3 Abs. 3** wird als **neue Nr. d** ergänzt:

„für den Studiengang Musik und Medien der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum: Geeignet sind Tätigkeiten in Bildungs-, Kunst- und Kulturinstitutionen mit medialem Bezug, Filmstudios, Medienunternehmen, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen,

Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä. Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Musik und Medien muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen“.

4) **§ 3 Abs. 3** wird als **neue Nr. e** ergänzt:

„für den Studiengang Ton und Bild der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum: geeignet sind Tätigkeiten in Filmstudios, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen, Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä. Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Ton und Bild muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen.“

5) **§ 17 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuletzt geändert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 21. November 2018 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 7. November 2018.“

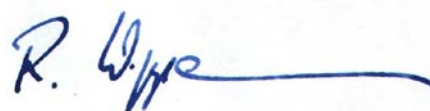
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 21. November 2018 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 11. November 2018.

Düsseldorf, den 27. November 2018

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann